



BESCHLUSSVORLAGE

FB 11

Tagesordnungspunkt: 4

**Jugendhilfe;
Neufassung der Sportförderrichtlinie**

Anlage(n):

Aktuelle Sportförderrichtlinie
Neufassung der Sportförderrichtlinie mit Anlagen Baustandsanzeige und Verwendungsnachweis

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Daniela
Widl

Zi.Nr.: 309

Tel. 08122/58 1250
daniela.widl@lra-ed.de

Erding, 22.11.2018
Az.:

Kreistag am 06.02.2019

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Neufassung der Sportförderrichtlinie in der vorgelegten Fassung zu.



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

Die Sportförderrichtlinie aus dem Jahr 2004 wurde neu überarbeitet. Es handelt sich überwiegend um Klarstellungen. Eine größere Änderung gibt es nur bei den Auszahlungsmodalitäten. Um Rückforderungen zu vermeiden werden in Zukunft bei Baubeginn 80% der beantragten Förderung ausgezahlt und der Rest nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Die Änderungen sind gelb markiert.

Der Sportbeirat hat in seiner Sitzung am 15.10.2018 die Empfehlung an den Jugendhilfeausschuss abgegeben, der Änderung der Sportförderrichtlinie zuzustimmen. Der Jugendhilfeausschuss empfahl in der Sitzung am 19.11.2018 dem Kreistag, der Neufassung der Sportförderrichtlinie zuzustimmen. Allerdings sollte die Verwaltung bis zur Vorlage im Kreistag noch prüfen, inwieweit entsprechende Nutzungszeiten und Nutzungsdauer als Voraussetzung notwendig sind, um eine Förderung zu gewähren.

§ 5 Nr. 5 der Förderrichtlinie „Voraussetzung für die Förderung“ wurde daher überarbeitet.

Bisherige Fassung bei Vorlage im Sportbeirat und Jugendhilfeausschuss:

„5. Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im (Teil-) Eigentum bzw. im (Teil-) Erbbau-recht des Zuwendungsempfängers stehen. Andernfalls muss ein Pachtvertrag oder dergleichen mit wenigstens 25 Jahren unkündbarer Restlaufzeit ab Fertigstellung der Maßnahme bestehen.“

Nun vorgeschlagene Fassung:

5. Bei Baumaßnahmen müssen die Förderobjekte grundsätzlich im (Teil-) Eigentum bzw. im (Teil-) Erbbau-recht des Zuwendungsempfängers stehen. Andernfalls muss ein Pachtvertrag oder dergleichen mit wenigstens 25 Jahren unkündbarer Restlaufzeit ab Fertigstellung der Maßnahme bestehen.

Bei investiven Maßnahmen, die theoretisch ausgebaut und an einem anderen Ort verwendet werden können, wie z.B. Sportgroßgeräte und Schießanlagen, kann auch ein kürzerer Mietvertrag bzw. Pachtvertrag akzeptiert werden.